

### **BRASILIEN**

## Verordnung des MAPA Nr. 514 vom 8. November 2022

(PORTARIA MAPA Nº 514, DE 8 DE NOVEMBRO DE 2022)

Quelle: Diario Oficial (Amtsblatt) vom 11.11.2022, Nr. 214, Abschnitt 1, S. 2; <a href="https://www.in.gov.br/en/web/dou/-/portaria-mapa-n-514-de-8-de-novembro-de-2022-\*-443354992">https://www.in.gov.br/en/web/dou/-/portaria-mapa-n-514-de-8-de-novembro-de-2022-\*-443354992</a>, aufgerufen am 12.12.2022

(Auszugsweise Arbeitsübersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 12.12.2022)

Die gegenüber der vorhergehenden Vorschrift hinzugekommenen Inhalte sind haben eine blaue Schriftfarbe.

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

### **VERORDNUNG DES MAPA NR. 514 VOM 8. NOVEMBER 2022**

zur Festlegung des Verfahrens der pflanzengesundheitlichen Kontrolle und Zertifizierung von Holzverpackungsmaterial und hölzernen Ladungsträgern, die als Verpackungsmaterial für Waren, die durch Brasilien eingeführt oder ausgeführt werden, dienen, sowie von hölzernen Bestandteilen und Holzstücken, die für deren Herstellung verwendet werden, und weiterer Bestimmungen

. . .

- Art. 1 Hiermit werden pflanzengesundheitliche Verfahren für die Kontrolle und Zertifizierung von Holzverpackungsmaterial und hölzernen Ladungsträgern, die als Verpackungsmaterial für Waren, die durch Brasilien eingeführt oder ausgeführt werden, dienen, von hölzernen Bestandteilen und Rohholzstücken, die für die Herstellung von Holzverpackungsmaterial und hölzernen Ladungsträgern verwendet werden, festgelegt.
- § 1 Die Festlegung in diesem Artikel Satz 1gilt auch für ausländische Waren, die durch das Staatsgebiet durchgeführt werden, wenn die Container, Ladeeinheiten oder Transporteinheiten keine pflanzengesundheitliche Sicherheit bieten.
- § 2 Für die pflanzengesundheitlichen Verfahren für die Kontrolle und Zertifizierung gemäß diesem Artikel Satz 1 und in § 1 gelten die Leitlinien des Internationalen Standards für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 ISPM 15 ..., die mit dieser Verordnung umgesetzt werden.

. . .

Art. 2 Die vom Internationalen Pflanzenschutz-Übereinkommen festgelegte internationale Markierung, die IPPC-Markierung (Internationales Pflanzenschutzübereinkommen), ist zu verwenden, um zu bescheinigen, dass Holzverpackungsmaterial und hölzerne Ladungsträger, die der Verpackung von Waren im internationalen Transit dienen, und von hölzernen Bestandteilen oder Holzstücken, die

für die Herstellung von Verpackungen und Ladungsträgern verwendet werden, einer amtlichen pflanzengesundheitlichen gemäß ISPM 15 zugelassenen und anerkannten Behandlung unterzogen wurden.

Einziger Absatz Die vorgenannte IPPC- Markierung ist gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung anzubringen und entspricht den Abbildungen im Anhang.

### Art. 3 Gegenstand...

- I Hölzerne Bestandteile...
- II Holzverpackungsmaterial...
- III Holzverpackungsbausatz...
- IV Hölzerne Ladungsträger...
- V Holzverpackungsmaterial und hölzerne Ladungsträger, die der Wiederverwertung, Reparatur, Ausbesserung, Aufarbeitung oder erneuten Verwendung zugeführt oder dafür verwendet werden.
- VI Holzstücke:...
- Art. 4 Durch diese Verordnung von der Behandlungs- und Bescheinigungspflicht ausgenommen sind:
- I Holzverpackungsmaterial und hölzerne Ladungsträger, die vollständig aus Holz mit einer Dicke von höchstens sechs Millimetern bestehen;
- II Holzverpackungsmaterial und hölzerne Ladungsträger, die vollständig aus Holzwerkstoffen hergestellt wurden, wie Sperrholz, Pressholz, OSB-Faserplatten oder Furnier, die unter Nutzung von Klebstoff, Hitze oder Druck oder einer Kombination daraus hergestellt wurden,
- III Fässer für Wein und Spirituosen, die während der Herstellung erhitzt wurden,
- IV Kisten für Wein, Zigarren und andere Warenarten, die aus Holz hergestellt wurden, das so behandelt und/oder hergestellt worden ist, dass es frei von Schadorganismen ist
- V Sägemehl, Holzspäne und Holzwolle
- VI Hölzerne Bestandteile, die dauerhaft mit Transportmitteln oder Containern für die Beförderung von Waren verbunden sind.
- § 1 Holzverpackungsmaterial und hölzerne Ladungsträger, die der Verpackung von Holzsendungen und Holzerzeugnissen dienen und aus demselben Holz wie die Sendung hergestellt sind und für die die gleichen pflanzengesundheitlichen Anforderungen des Einfuhrlandes gelten, gelten als Teil der Sendung und unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.
- § 2 Die in den Punkten in Satz 1 dieses Artikels vorgesehenen Ausnahmen schließen nicht aus, dass das Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung bei Auftreten eines lebenden Quarantäneschadorganismus, eines lebenden potenziellen Quarantäneschadorganismus für Brasilien oder bei Anzeichen eines aktiven Schadorganismusbefalls Inspektionen durchführen und pflanzengesundheitliche Maßnahmen ergreifen kann.
- Art. 5 Das für die Herstellung von Holzverpackungsmaterial und hölzernen Ladungsträgern, die der Verpackung von Waren im internationalen Transit dienen, verwendete Holz, muss entrindet und frei von Schadorganismen in jedem Entwicklungsstadium sein.

Einziger Absatz Für die Zwecke dieser Verordnung dürfen die Holzverpackungen, hölzernen Ladungsträger, hölzernen Bestandteile oder Holzstücke ungeachtet der vorgenannten Entrindung visuell trennbare und deutlich voneinander unabhängige kleine Rindenstücke aufweisen, wenn sie ungeachtet der Länge weniger als 3 cm in der Breite messen oder mehr als 3 cm in der Breite messen, wenn die Gesamtoberfläche der einzelnen Rindenstücke weniger als 50 cm² (fünfzig Quadratzentimeter) beträgt.

### KAPITEL I

ZUGELASSENE PFLANZENGESUNDHEITLICHE QUARANTÄNEBEHANDLUNGEN FÜR DIE INTERNATIONALE KENNZEICHNUNG VON HOLZVERPACKUNGSMATERIAL UND HÖLZERNEN LADUNGSTRÄGERN

- Art. 6 Mit dieser Verordnung werden folgende pflanzengesundheitliche Behandlungen für Quarantänezwecke zugelassen:
- I Hitzebehandlung mit Heißluft;
- II Hitzebehandlung durch Kammertrocknung;
- III Hitzebehandlung durch dielektrische Erwärmung mit Hilfe von Mikrowellen oder Radiowellen;
- IV Begasung mit Methylbromid;
- V Begasung mit Sulfurylfluorid und
- VI chemische Druckimprägnierung.

...

# KAPITEL II

IPPC-MARKIERUNG...

- Art. 13 Die IPPC-Markierung wird zur Bescheinigung, dass Holzverpackungsmaterial und hölzerne Ladungsträger, die der Verpackung von Waren im internationalen Transit dienen, sowie hölzerne Bestandteile oder Holzstücke, die für die Herstellung von Verpackungen und Ladungsträgern verwendet werden, einer amtlichen pflanzengesundheitlichen gemäß ISPM 15 zugelassenen und anerkannten Behandlung unterzogen wurden, verwendet.
- § 1 Die IPPC-Markierung gemäß den Abbildung im Anhang dieser Verordnung muss folgende Elemente enthalten: ...
- Art. 14 Die IPPC-Markierung darf nur auf Holzverpackungsmaterial oder hölzernen Ladungsträgern, hölzernen Bestandteilen oder Holzstücken angebracht werden, die einer zugelassenen Behandlung gemäß dieser Verordnung unterzogen wurden.

. . .

- Art. 15 Die IPPC-Markierung, die auf Holzverpackungsmaterial und hölzernen Ladungsträgern, auf hölzernen Bestandteilen und Holzstücken angebracht wird, ist leserlich, in einer anderen Farbe als Rot oder Orange, haltbar und nicht übertragbar, vorzugsweise durch Heißprägung auf dem Holz angebracht.
- § 1 Die in Brasilien angebrachte IPPC-Markierung ist sichtbar, zumindest an zwei gegenüberliegenden Außenseiten des Holzverpackungsmaterials anzubringen. Sie muss aus den in

Artikel 13 genannten Elementen bestehen und dem Muster im Anhang dieser Verordnung entsprechen.

. . .

§ 3 Bei Holzstücken, die als Ladungsträger verwendet werden, sollte die IPPC-Markierung in Abständen auf allen behandelten Stücken angebracht werden.

. . .

#### KAPITEL III

PFLANZENGESUNDHEITLICHE KONTROLLE UND ZERTIFIZIERUNG VON HOLZVERPACKUNGSMATERIAL UND HÖLZERNEN LADUNGSTRÄGERN, DIE IM INTERNATIONALEN HANDEL VERWENDET WERDEN

. . .

Abschnitt I

Ausfuhr...

Abschnitt II

Einfuhr von Waren mit Verpackungsmaterial und Ladungsträgern von Holz

- Art. 25 Einzuführende Waren, die mit Holzverpackungsmaterial und hölzernen Ladungsträgern verpackt sind, dürfen nur in Gebiete unter zollamtlicher Überwachung eingeführt werden, die vom Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung genehmig sind und von einer Einheit des Sistema de Vigilancia Agropecuaria Internacional des Ministeriums für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung betreut werden.
- Art. 26 Das Vorhandensein von Holzverpackungsmaterial und hölzernen Ladungsträgern zur Verpackung von einzuführenden Waren ist zur Kontrolle durch die föderale Landwirtschaftsinspektion gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung anzumelden.
- § 1 Die Anmeldung von Holzverpackungsmaterial und hölzernen Ladungsträgern obliegt dem Importeur und kann auch vom Lager, dem Einlassstellenbetreiber, dem internationalen Spediteur oder einer anderen im Außenhandel tätigen Partei in der vom Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung festgelegten Form abgegeben werden.
- § 2 Die Anmeldung erfolgt auf elektronischem Weg über das Sistema Integrado de Comercio Exterior Siscomex, das Sistema de Informações Gerenciais do Trânsito Internacional de Produtos e Insumos Agropecuários Sigvig, bis letzteres vollständig in Siscomex integriert ist, oder über computergestützte Systeme, die von den beauftragten Stellen oder Einrichtungen oder von Organen oder Einrichtungen der föderalen öffentlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden, wenn diese von der Generalkoordination des Sistema de Vigilancia Agropecuaria Internacional dazu ermächtigt sind.
- Art. 27 Die Verwalter der vom Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung zugelassenen Lager, Terminals und Einrichtungen stellen sicher, dass die in Holzverpackungsmaterial oder mit hölzernen Ladungsträgern verpackten Waren erst nach Genehmigung durch die föderale Landwirtschaftsinspektion für die Importeure freigegeben werden.

..

Art. 28 Holzverpackungsmaterial und hölzerne Ladungsträger aus Ländern, die den ISPM 15 anwenden, müssen behandelt und mit der IPPC-Markierung entsprechend gekennzeichnet sein.

Einziger Absatz. Erfolgt die Einfuhr aus Ländern, die den ISPM 15 nicht anwenden, ist dem Holzverpackungsmaterial oder sind den hölzernen Ladungsträgern ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes ausgestellt wurde und in dem eine der pflanzengesundheitlichen Behandlungen angegeben ist, die gemäß ISPM 15 zugelassen ist.

- Art. 29 Die Kontrolle von Holzverpackungsmaterial und hölzernen Ladungsträgern, mit denen einzuführende Waren verpackt sind, dient der Überprüfung des pflanzengesundheitlichen Zustands und der IPPC-Markierung oder gegebenenfalls des Pflanzengesundheitszeugnisses, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes ausgestellt wurde.
- § 1 Holzverpackungsmaterial und hölzerne Ladungsträger mit IPPC-Markierung gemäß älteren Versionen des ISPM 15 werden akzeptiert.
- § 2 Das Vorhandensein einer IPPC-Markierung, die den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht, und unter der Voraussetzung, dass kein lebender Quarantäneschadorganismus und kein potenzieller Quarantäneschadorganismus für Brasilien oder Anzeichen eines aktiven Schadorganismusbefalls vorhanden sind, reicht aus, um die pflanzengesundheitliche Konformität des Holzverpackungsmaterials oder der hölzernen Ladungsträger bei der Einfuhr zu bescheinigen.
- 30. Die Kontrolle von Holzverpackungsmaterial und hölzernen Ladungsträgern kann durch Probenahme auf der Grundlage von Risikomanagementkriterien erfolgen.
- § 1 Die in diesem Artikel Satz 1 vorgesehenen Kriterien für das Risikomanagement lauten wie folgt:...
- Art. 31 Die physische Kontrolle von Holzverpackungsmaterial und hölzernen Ladungsträgern erfolgt an einem Ort, zu einem Datum und zu einer Uhrzeit, die im Voraus festgelegt werden, in einem Bereich, der bei der Zulassung des Lagers, Terminals oder der Einrichtung mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung festgelegt wurden.

Einziger Absatz. Die Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen aufgrund von Verstößen, die bei der physischen Kontrolle von Holzverpackungsmaterial und hölzernen Ladungsträgern festgestellt wurden, darf nur in einem vom Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung ordnungsgemäß ausgewiesenen und zugelassenen Bereich erfolgen.

. . .

Art. 33 Im Sinne dieser Verordnung gilt folgendes als Verstoß:

- das Vorhandensein eines lebenden Quarantäneschadorganismus,
- II das Vorhandensein eines lebenden potenziellen Quarantäneschadorganismus für Brasilien...
- III Anzeichen eines aktiven Schädlingsbefalls,
- IV das Fehlen der IPPC-Markierung,
- V das Fehlen eines Pflanzengesundheitszeugnisses, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation eines Ausfuhrlandes, das den ISPM 15 nicht übernommen hat, ausgestellt wurde;
- VI Fehler in der IPPC-Markierung oder

- VII gegebenenfalls Fehler im Pflanzengesundheitszeugnis, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation eines Ausfuhrlandes, das den ISPM 15 nicht übernommen hat, ausgestellt wurde.
- § 1 Als Anzeichen eines aktiven Schadorganismusbefalls gelten Rückstände, die auf eine Insektentätigkeit hinweisen, mit sichtbaren Gängen oder ohne diese.

. . .

- § 3 In diesem Artikel Satz 1 in den Punkten I, II und III genannten Fällen, in denen die Inspektion innerhalb der Fracht- oder Transporteinheiten stattfindet, darf die Einheit nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Föderalen Landwirtschaftsbehörde aufgeteilt oder entladen werden, auch wenn es sich um Stückgutsendungen handelt.
- § 4 Das Vorhandensein unterschiedlicher IPPC-Markierungen auf einer Holzverpackungseinheit stellt keinen Verstoß gegen die Einfuhrvorschriften dar.
- Art. 34 Es ist verboten, Holzverpackungsmaterial oder hölzerne Ladungsträger in das Land einzuführen, wenn diese die in Artikel 33 dieser Verordnung genannten Mängel aufweisen.
- § 1 Die folgenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen können im Fall von Verstößen gemäß Artikel 33 angewendet werden:
- Rücksendung der einzuführenden Ware und der dazugehörigen Holzverpackungsmaterialien und hölzernen Ladungsträger in das Ausland,
- II Rücksendung des Holzverpackungsmaterials und der hölzernen Ladungsträger in das Ausland,
- III Vernichtung des Holzverpackungsmaterials und der hölzernen Ladungsträger.
- § 2 Holzverpackungsmaterial und hölzerne Ladungsträger sind innerhalb eines Zeitraums von dreißig Tagen in das Ausland zurückzusenden oder zu vernichten; der Zeitraum kann nach Ermessen des Ministeriums für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung gemäß dem Gesetz 12.715 vom 17. September 2012 Artikel 46 verlängert werden.
- § 3 Der Importeur oder der internationale Spediteur ist für die Rücksendung ins Ausland oder die Vernichtung der nicht konformen Holzverpackungen oder hölzernen Ladungsträger verantwortlich; diese Verantwortung kann gemäß dem Gesetz Nr. 12.715 von 2012 Artikel 46 auf den Verwahrer oder Betreiber der Einlassstelle übertragen werden.
- § 4 Das Holzverpackungsmaterial und die hölzernen Ladungsträger, die in das Ausland zurückgesendet oder vernichtet werden, sind zu quantifizieren, für die Rückverfolgbarkeit zu kennzeichnen und isoliert zu halten, um das Risiko der Einschleppung und Verbreitung von Schadorganismen zu mindern.
- Art. 35 Die Vernichtung von Holzverpackungsmaterial und hölzernen Ladungsträgern erfolgt durch einen vom Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung zugelassenen Dienstleister gemäß besonderer Vorschriften ausschließlich in einem Bereich unter der Zollaufsicht, in dem er von der föderalen Landwirtschaftsinspektion kontrolliert wurden.

• • •

Art. 36 In Holzverpackungsmaterial oder mit hölzernen Ladungsträgern verpackte Waren, die keine Verstöße gegen die Bestimmungen gemäß Artikel 33 dieser Verordnung Punkte I bis III aufweisen, können an den Importeur freigegeben werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- I pflanzengesundheitliche Behandlung von Holzverpackungsmaterial oder hölzernen Ladungsträgern zu Quarantänezwecken als Notmaßnahme, um das Risiko der Einschleppung und Verbreitung von Schadorganismen zu verringern,
- II erneute Inspektion durch das Ministerium für Landwirtschaft, Viehwirtschaft und Versorgung nach einer pflanzengesundheitlichen Behandlung zu Quarantänezwecken,
- III Trennung von Holzverpackungsmaterial und hölzernen Ladungsträgern von der darin verpackten Ware und
- IV Einhaltung der Verfahren für die Rücksendung in das Ausland oder die Vernichtung von Holzverpackungsmaterial und hölzernen Ladungsträgern gemäß Artikel 38 dieser Verordnung.
- § 1 Die Anberaumung einer erneuten Inspektion durch das Ministerium für Landwirtschaft, Viehwirtschaft und Versorgung gemäß diesem Artikel Satz 1 Punkt II ist von der Vorlage der in diesem Artikel Satz 1 Punkt I vorgesehenen Bescheinigung über eine pflanzengesundheitliche Behandlung zu Quarantänezwecken abhängig.
- § 2 Die erneute Inspektion erfolgt, um die Wirksamkeit der pflanzengesundheitlichen Behandlung zu Quarantänezwecken nachzuweisen; sobald der Nachweis erbracht wird, kann die Trennung des Holzverpackungsmaterials und hölzerner Ladungsträger von der damit verpackten Ware genehmigt werden.
- § 3 Wird bei der erneuten Inspektion ein lebender Quarantäneschadorganismus oder ein potenzieller Quarantäneschädling für Brasilien festgestellt, wird eine zweite pflanzengesundheitliche Behandlung zu Quarantänezwecken festgelegt, die von einem anderen zugelassenen Dienstleister durchzuführen ist; es werden die erforderlichen Schritte unternommen, um die Ursachen und Verantwortlichkeiten für die fehlende Wirksamkeit der ersten Behandlung festzustellen.
- § 4 Die Trennung von Holzverpackungsmaterial und hölzernen Ladungsträgern von der damit verpackten Ware erfolgt ausschließlich in dem unter Zollaufsicht stehenden Bereich, in dem die physische Kontrolle durch den föderalen Landwirtschaftsdienst erfolgte.
- § 5 Es obliegt dem Importeur oder dem für die Ware Verantwortlichen, das Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung über folgendes formal zu informieren:
- I technisch begründete Unvereinbarkeit von vorgeschriebener pflanzengesundheitlicher Behandlung zu Quarantänezwecken für Holzverpackungsmaterial und hölzerne Ladungsträger einerseits und der damit verpackten Waren anderseits, und
- Undurchführbarkeit der Trennung des Holzverpackungsmaterials und der hölzernen
  Ladungsträger von den damit verpackten Waren unter den von dieser Verordnung geforderten
  Bedingungen.
- § 6 Ist die pflanzengesundheitliche Behandlung zu Quarantänezwecken oder die Trennung gemäß Absatz 5 dieses Artikels nicht möglich, sind die Ware und das Holzverpackungsmaterial und die hölzernen Ladungsträger, mit denen sie verpackt ist, an das Ausland zurückzusenden.
- § 7 Auf die pflanzengesundheitliche Behandlung zu Quarantänezwecken gemäß diesem Artikel Satz 1 Punkt I kann verzichtet werden, wenn die Ware zusammen mit dem Holzverpackungsmaterial oder den hölzernen Ladungsträgern innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden, gerechnet ab der Mitteilung durch das Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung über das Verbot der

Einfuhr des Holzverpackungsmaterials oder der hölzernen Ladungsträger, in das Ausland zurückgesendet werden, sofern sie im ursprünglichen Container verblieben sind.

Art. 37 Ware, die mit Holzverpackungsmaterial oder hölzernen Ladungsträgern verpackt ist, die einen Verstoß gemäß Artikel 33 Punkte IV, V, VI oder VII aufweisen, können an den Importeur freigegeben werden, wenn das Holzverpackungsmaterial oder die hölzernen Ladungsträger gemäß den Bestimmungen besonderer Vorschriften und dieser Verordnung von der Ware getrennt und in das Ausland zurückgesendet oder vernichtet werden können.

Einziger Absatz. Die Trennung von Holzverpackungsmaterial und hölzernen Ladungsträgern von der damit verpackten Ware erfolgt ausschließlich in dem unter Zollaufsicht stehenden Bereich, in dem die physische Kontrolle durch den föderalen Landwirtschaftsdienst erfolgte.

Art. 38 Die Freigabe der vom Holzverpackungsmaterial oder hölzernen Ladungsträgern getrennten Ware an den Importeur wird bei Vorlage folgender Dokumente durch den Importeur oder Spediteur genehmigt:

- I das Original des Frachtbriefs, mit dem das Datum, an dem das Holzverpackungsmaterial oder die hölzernen Ladungsträger tatsächlich an den Spediteur zur Zurücksendung an das Ausland freigegeben wurden, belegt wird.
- II die Mitteilung der brasilianischen föderalen Steuerbehörde, die die Anordnung von Maßnahmen zur Zurücksendung ins Ausland oder Vernichtung des Holzverpackungsmaterials oder der hölzernen Ladungsträger belegt;
- III die Vernichtungsbescheinigung für das Holzverpackungsmaterial oder die hölzernen Ladungsträger, ausgestellt durch den für das Verfahren zuständigen zugelassenen Dienstleister.
- § 1 Der Importeur oder der für die Ware Verantwortliche ergreift die vom Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung festgelegten Maßnahmen zur Isolierung der Ware und der zugehörigen Holzverpackungen oder hölzernen Ladungsträger bis zu deren Rücksendung an das Ausland oder deren Vernichtung.
- § 2 Auf die Vorlage des Frachtbriefs kann verzichtet werden, wenn die Angaben im Dokument für das Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung in einem amtlichen System abrufbar sind.
- § 3 Wird Ware freigegeben, für die eine Mitteilung der brasilianischen föderalen Steuerbehörde vorliegt, mit der die Anordnung von Maßnahmen zur Zurücksendung ins Ausland oder Vernichtung erfolgt, sind das Holzverpackungsmaterial und die hölzernen Ladungsträger für die Rückverfolgbarkeit zu quantifizieren, kennzeichnen und getrennt zu lagern, um das Risiko der Einschleppung und Verbreitung von Schadorganismen zu mindern.
- Art. 39 Die Abteilung Pflanzenschutz und landwirtschaftliche Produktionsmittel informiert die Nationale Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes oder die für die IPPC-Markierung verantwortliche Nationale Pflanzenschutzorganisation über Verstöße, die bei der Einfuhrkontrolle von Holzverpackungsmaterial und hölzernen Ladungsträgern festgestellt wurden.

### KAPITEL IV

### SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 40 Jegliche Kosten, die durch die Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen auf Anordnung des Pflanzenschutzdienstes entstehen, trägt gemäß Gesetz 12.715 von 2012 Artikel 46 der Importeur, der internationale Spediteur, das Lager oder der Betreiber der Einlassstelle.

. . .

Art. 45 Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für einzuführende Waren, wenn deren Frachtbrief vor dem Inkrafttreten der Verordnung ausgestellt wurde.

. . .

Art. 48 Die Verordnung Nr. 385 vom 25. August 2021 tritt mit folgender Änderung in Kraft:

. . .

Art. 49 Die Verwaltungsvorschrift Nr. 32 vom 23. September 2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Union vom 24. September 2015, wird aufgehoben.

Art. 50 Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

MARCOS MONTES

# Beispiele für die Markierung gemäß ISPM 15

. . . .

